

Verwaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

- Verwaltungsgebührensatzung - vom 22.11.2006

in der Fassung vom 16.11.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung von 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 207) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 22.11.2006 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 16. November 2022:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Mosbach erhebt für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung und für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.
- (2) Die Stadt Mosbach kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Mosbach zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Mosbach mitzuteilen.
- (3) Die Schulen der Stadt Mosbach erheben Verwaltungsgebühren nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (Gebührenverordnung Kultusministerium - GebVO KM).
- (4) Die Kostenersätze für Schülerbeförderungsleistungen richtet sich nach der Schülerbeförderungskostenatzung (SBKS) des Neckar-Odenwald-Kreises.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Verwaltungsgebührensatzung

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengeldern sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- das Land Baden-Württemberg,
 - die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Soweit die Stadt Aufgaben einer Unteren Verwaltungsbehörde oder einer Unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt die Gebührenfreiheit außerdem für
- die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Satz 1 gilt nicht für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art, sofern diese Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Sachverständigengebühren für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Begutachtung, Prüfung oder Untersuchung von Personen oder Sachen durch staatliche oder staatlich beauftragte Sachverständige sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner/in

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige/diejenige verpflichtet
- dem/der die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - der/die die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - der/die für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,-- € erhoben werden.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie gegebenenfalls zusätzlich nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den/ die Gebührenschuldner/in.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der/Die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nach-

Verwaltungsgebührensatzung

weises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der anzuwendenden Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.
- (5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu entrichten, so bemisst sich die Höhe der Gebühr nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 7 und § 4 Absatz 6 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner/in fällig.
- (2) Die Entscheidung über die Erbringung einer öffentlichen Leistung sowie die Erbringung einer öffentlichen Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem/Der Antragsteller/in ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der/die Antragsteller/in bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
 - g) Kosten für Übersetzungen

Verwaltungsgebührensatzung

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 7 a **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.01.1997 i. d. F. vom 24.04.2002 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den 24.11.2006

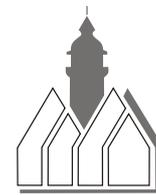
gez. Michael Jann

Oberbürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung

Historie:

- 10.12.2008:** Gebührenverzeichnis Abschnitt 2.19 – Waffenrecht – komplett neu eingefügt
Ziffer 3.2.4
Ziffer 3.4
Ziffer 3.7.5 neu eingefügt
Bekanntgemacht 16.12.2008
Inkraftgetreten 17.12.2008
- 21.04.2010:** Gebührenverzeichnis
Ziffer 3.2.7 neu eingefügt
Abschnitt 3.16 – Klimaschutz – komplett neu eingefügt
Bekanntgemacht 30.04.2010
Inkraftgetreten 01.05.2010
- 12.06.2013:** § 4, Abs. 2; Abs. 6 sowie Abs. 7
Gebührenverzeichnis (Neufassung)
Bekanntgemacht 29.06.2013
Inkraftgetreten 30.06.2013
- 27.06.2017:** § 4, Abs. 6 und 7 gestrichen
§ 6, Abs. 2 Satz 1
Gebührenverzeichnis (Neufassung)
Bekanntgemacht 30.06.2017
Inkraftgetreten 01.07.2017
- 16.11.2022:** § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 7a neu eingefügt
Gebührenverzeichnis
Ziffern 3.16 und 3.16.1 neu eingefügt
Bekanntgemacht. 17.12.2022
Inkraftgetreten: 01.01.2023



Verwaltungsgebührensatzung

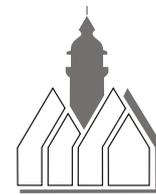
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	5,-- € - 10.000,-- €
1.2	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u.dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,-- € - 100,-- €
1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	13,-- € je angef. 1/4 Std.
1.4	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf versch. Urkunden, aber aufgrund eines gleich gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,-- € - 125,-- €
1.4.2	Amtl. Beglaubigung der Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder priv. Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,-- € - 5,-- €
1.4.3	Bestätigung der Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder priv. Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,-- € - 2,50 €
1.4.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreib- bzw. Kopiergebühren (Nr. 1.7) hinzu.	
1.5	Bescheinigungen	
1.5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € - 50,-- €
1.5.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
1.6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.6.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
1.6.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
1.7	Schreib- und Kopiergebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.7.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €

Verwaltungsgebührensatzung

1.7.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
1.7.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	13,-- € je angef. 1/4 Std.
1.7.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels PC erstellte Mehrstücke werden erhoben	
	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	1,-- €
	für jede weitere Seite	0,50 €
1.7.5	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,-- €
1.7.6	für Planpausen schwarz-weiß	
	0,5 m x 0,85 m	5,-- €
	1,00 m x 0,85 m	7,50 €
1.7.7	für Plot-Mehrfertigungen in Farbe	
	DIN A4	2,-- €
	DIN A3	3,-- €
	DIN A2	6,-- €
	DIN A1	12,-- €
	DIN A0	20,-- €
1.8	Übersendung von Akten	
	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren	13,-- € je angef. 1/4 Std. zzgl. Auslagen
1.9	Wegstreckenpauschale	
	Für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen nach dieser Gebührenordnung, die die Wahrnehmung eines Termins außerhalb der Dienststelle erforderlich macht, wird zzgl. zur jeweiligen Gebühr für die öffentliche Leistung für die An- und Abfahrt je wahrgenommenen Außendiensttermin eine Wegstreckenpauschale erhoben.	25,-- €
1.10	Ablehnung eines Antrags)	
	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mind. 31,50 € gebührenfrei
1.11	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mind. 31,50 €
1.12	Zurückweisung eines Antrags (z.B. wegen unvollständiger Unterlagen u. Ä.)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
2	Gebühren Ordnungswesen	
2.1	Fischerei	
2.1.1	Erteilung eines Jahresfischereischeines	13,-- €
2.1.2	Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	26,-- €
2.1.3	Erteilung eines Jugendfischereischeines	6,50 €
2.1.4	Einziehung der Fischereiabgabe	6,50 €
2.2	Gaststätten (-gewerbe)	
2.2.1	persönliche Erlaubnis nach § 2 GastG	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.2	Stellvertretungserlaubnis § 9 GastG	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.4	Erlaubnispflichtige Änderung der Betriebsräume	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.5	Gestattungen	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.2.6	Sperrzeitverkürzungen	41,-- € - 1.040,-- €
2.2.7	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	106,-- € - 3.220,-- €
2.3	Spiel (-gewerbe)	
2.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	130,-- € - 1.500,-- €

Verwaltungsgebührensatzung

2.3.2	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 1 GewO	53,-- €
2.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	426,-- € - 515,-- €
2.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle, § 41 LGlüG	260,-- € zzgl. 300,-- € je zul. Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
2.4	Pfandleih- / Pfandvermittlungsgewerbe	
	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	156,-- € - 1.000,-- €
2.5	Bewachungsgewerbe	
	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	156,-- € - 1.000,-- €
2.6	Reisegewerbe	
2.6.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	156,-- € - 238,-- €
2.6.2	Reisegewerbekarte, Erweiterung, Ersatzausstellung	33,-- € - 61,50 €
2.7	Märkte, Messen, Ausstellungen	
	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen, §§ 64 ff. GewO	288,-- € - 2.500,-- €
2.8	Sonstige Leistungen	
	Sonstige Leistungen nach dem Gewerbe- u. Gaststättenrecht	13,-- € je angef. 1/4 Std. zzgl. Wegstreckenentschädigung 25,-- €
2.9	Bestattungsrecht	
2.9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 BestattG)	26,-- €
2.9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	10,40 €
2.10	Fundsachen	
2.10.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €
2.10.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwertes
2.11	Melderecht - Auskünfte aus dem Melderegister	
2.11.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,-- €
2.11.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
2.11.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
2.11.4	Gruppenauskunft nach Nr. 2.11.3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- € - 2.500,-- €
2.12	Melderecht - Datenübermittlung	
2.12.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstigen öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
2.12.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- € - 2.500,-- €
2.12.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebührenzentrale (GEZ) je übermitteltem Datensatz	0,10 €
2.13	Melderecht - Bescheinigung Meldebehörde	
2.13.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,-- €
2.13.2	Sonst. Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € - 500,-- €
2.14	Melderecht - gebührenfrei	
2.14.1	Bearbeitung einer Meldung oder einer Anzeige sowie Meldebestätigung	



Verwaltungsgebührensatzung

2.14.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
2.14.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
2.14.4	Auskunftssperren: erst. Erteilung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) Verlängerung wg. Fristablauf	
2.15	Kirchenaustrittsverfahren Amtshandlungen nach dem Kirchenaustrittsverfahren pro Person	26,-- €
2.16	Waffenrecht	
2.16.1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte	69,-- €
2.16.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge	69,-- € - 184,-- €
2.16.3	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	69,-- €
2.16.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	218,50 €
2.16.5	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	30,-- € + Gebühr der jew. WBK
2.16.6	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	38,-- €
2.16.7	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	26,-- €
2.16.8	Eintragung des Überlassens einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	26,-- €
2.16.9	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte	26,-- €
2.16.10	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte	26,-- €
2.16.11	Ausstellung eines Waffenscheins	149,50 €
2.16.12	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins	103,50 €
2.16.13	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	57,50 €
2.16.14	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	69,-- €
2.16.15	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	50,-- €
2.16.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	26,-- €
2.16.17	Eintragung, Austragung oder sonstige Änderung im Europäischen Feuerwaffenpass	26,-- €
2.16.18	Einwilligung zum Verbringen und Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der EG (§29 I WaffG)	34,50 €
2.16.19	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der EG (§ 31 I WaffG)	34,50 €
2.16.20	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedsstaat der EG durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 II WaffG)	70,-- €
2.16.21	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der EG ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	34,50 €
2.16.22	Öffentliche Leistungen nach Waffenrecht, soweit nicht besonders geregelt	13,-- € je angef. 1/4 Std.
2.16.23	verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG	gebührenfrei
2.16.24	verdachtsabhängige Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG (mit und ohne Beanstandung)	13,-- € je angef. 1/4 Std.

Verwaltungsgebührensatzung

3 Gebühren Baurecht und Umweltrecht

3.1 Bauvoranfrage

- | | | |
|-------|--|---|
| 3.1.1 | Bauvorbescheid | 2,0 v.T. der Baukosten,
mind. 189,-- € |
| 3.1.2 | Bauvorbescheid, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können. | 15,75 € je angef. 1/4 Std.,
mind. 126,-- € |
| 3.1.3 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides | 1/4 der Gebühr des jew.
Bauvorbescheides,
mind. 63,-- € |

3.2 Baugenehmigungsverfahren

- | | | |
|--------|--|--|
| 3.2.1 | Baugenehmigung | 6,0 v.T. der Baukosten,
mind. 189,-- € |
| 3.2.2 | Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren | 5,0 v.T. der Baukosten,
mind. 189,-- € |
| 3.2.3 | Baugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können. | 15,75 € je angef. 1/4 Std.,
mind. 189,-- € |
| 3.2.4 | Teilbaugenehmigung | 2,0 v.T. der Teilbaukosten,
mind. 189,-- € |
| 3.2.5 | Baugenehmigung von Werbeanlagen (je Anlage) | 189,-- € bis 5.000,-- € |
| 3.2.6 | Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung | 1/4 der Gebühr der
Baugenehmigung,
mind. 63,-- € |
| 3.2.7 | Wiedererteilung einer Baugenehmigung | 1/2 der Gebühr der
Baugenehmigung,
mind. 63,-- € |
| 3.2.8 | Entscheidung/Bestätigung bei verfahrensfreien Vorhaben | 15,75 € je angef. 1/4 Std.,
mind. 94,50 € |
| 3.2.9 | Zusätzlicher Aufwand für Nachforderungen und Änderungen der Antragsunterlagen vor Erteilung der Baugenehmigung | 15,75 € je angef. 1/4 Std.,
mind. 63,-- € |
| 3.2.10 | Je Teilbaufreigabe | 15,75 € je angef. 1/4 Std.,
mind. 31,50 € |
| 3.2.11 | Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB) | 15,75 € je angef. 1/4 Std.,
mind. 63,-- € |

3.3 Kenntnissgabeverfahren

- | | | |
|-------|---|--|
| 3.3.1 | Beratung von Bauherr und Planer im Kenntnissgabeverfahren | 15,75 € je angef. 1/4 Std. |
| 3.3.2 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 LBO) | 2,0 v.T. der Baukosten,
mind. 189,--€ |
| 3.3.3 | Mitteilung der Unvollständigkeit der Bauvorlagen (§ 53 Abs. 6 LBO) | 2,0 v.T. der Baukosten,
mind. 189,-- € |
| 3.3.4 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) | je Angrenzer 10,-- €,
mind. 30,-- € |
| 3.3.5 | Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren oder Ablehnung eines Antrags auf Untersagung (§ 59 Abs. 4 LBO) | 15,75 je angef. 1/4 Std.,
mind. 94,50 € |

3.4 Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen

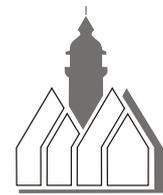
Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplans 100,-- € - 5.000,-- €

3.5 Baulasten

- | | | |
|-------|---|--|
| 3.5.1 | Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) | 15,75 € je angef. 1/4 Std.,
mind. 63,-- € |
| 3.5.2 | Negative Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis | 15,75 € je angef. 1/4 Std. |
| 3.5.3 | Positive Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis | 15,75 € je angef. 1/4 Std., |

Verwaltungsgebührensatzung

		mind. 31,50 €
3.5.4	Beratung von Bauherren und Grundstückseigentümern	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
3.6.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	Grundgebühr 94,50 €, zzgl. 80,-- € je Wohnungseinheit bzw. zzgl. 100,-- € je gewerbl. genutzter Einheit
3.6.2	Zusätzlicher Aufwand für Nachforderungen und Änderungen der Antragsunterlagen vor Erteilung der Bescheinigung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.6.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.6.4	Je Mehrfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung	15,75 €
3.7	Baukontrolle, Bauabnahme, Brandverhütungsschau	
3.7.1	Bauabnahme (§ 67 LBO)	1,25 v.T. der Baukosten, mind. 63,-- €
3.7.2	Bauüberwachung (§ 66 LBO)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.7.3	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle / Nachprüfung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.7.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.7.5	Brandverhütungsschau, Beratung, Auskünfte	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.7.6	Vorbereitung und Durchführung der Brandverhütungsschau	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.7.7	Anordnung aus Brandverhütungsschau	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.7.8	Brandverhütungsschau, Überwachung der Ausführung von Entscheidungen	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.8	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
3.8.1	Anordnungen im Rahmen des Baurechts - allg. Auflagen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.8.2	Anordnungen im Rahmen des Baurechts - Baueinstellung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 94,50 €
3.8.3	Anordnungen im Rahmen des Baurechts - Nutzungsuntersagung, Abbruchanordnung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.8.4	Anordnungen im Rahmen des Baurechts - Duldungsverfügung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.8.5	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.9	Bearbeitung Anträge Dritter	
3.9.1	Ablehnung des Antrag eines Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Entscheidung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.9.2	Ablehnung des Antrags eines Dritten auf baurechtliches Einschreiten	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 189,-- €
3.10	Denkmalschutz	
3.10.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	126,-- € zzgl. 1,0 v.T. der bescheinigt. Aufwendungen
3.10.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.11	Wasserrecht	
3.11.1	Entscheidung nach § 78 WHG (Überschwemmungsgebiet)	25 v. H. der Gebühr nach Ziffer 3.2.1 – 3.2.8,



Verwaltungsgebührensatzung

		mind. 200,-- €
3.11.2	Entscheidung nach § 29 WG (Gewässerrandstreifen)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.11.3	Überwachung des Vollzugs von Entscheidungen nach 3.11.1 und 3.11.2	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.11.4	Wasserrechtliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung in Schutzgebieten	200,-- €
3.11.5	Anordnung zur Einhaltung satzungsrechtlicher Vorschriften und zur Erfüllung auferlegter Verpflichtungen §46 Abs. 6 WG	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.12	Naturschutz	
3.12.1	Gestattungen nach Naturschutzgesetzen und dazugehörigen Verordnungen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 126,-- €
3.12.2	Anordnungen nach Naturschutzgesetzen und dazugehörigen Verordnungen	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.13	Immissions- und Klimaschutz	
3.13.1	Entscheidungen nach der 1. BImSchV (kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.13.2	Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach BImSchV oder Feuerungsverordnung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.13.3	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG und des EEWärmeG	15,75 € je angef. 1/4 Std. mind. 126,-- €
3.13.4	Erteilung von Befreiungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 252,-- €
3.14	Grundstücksteilung	
3.14.1	Prüfung einer Teilungsanzeige und positive Bestätigung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
3.14.2	Prüfung einer Teilungsanzeige und Ablehnung der Teilung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 63,-- €
3.15	Akteneinsicht / Aktenausleihe	
3.15.1	Gewährung von Akteneinsicht aus Akten des Bauarchivs	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.15.2	Ausleihen von Akten aus dem Bauarchiv	15,75 € je angef. 1/4 Std.
3.16	Ausschreibung VOB/VOL/UVgO	
3.16.1	Zurverfügungstellung von Verdingungsunterlagen	15,-- € - 70,-- €
4	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
4.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 31,50 €
4.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,75 € je angef. 1/4 Std., mind. 15,75 €
5	Vorkaufsrecht	
5.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB Bei Verkaufspreis bis 50.000,00 EUR Bei Verkaufspreis bis 100.000,00 EUR Bei Verkaufspreis über 100.000,00 EUR	15,-- € 20,-- € 25,-- €
6	Kanalanschluss	
6.1	Gebühr für Entwässerungsgenehmigung	0,5 v.T. der Baukosten, mind. 63,-- €, max. 2.500,-- €